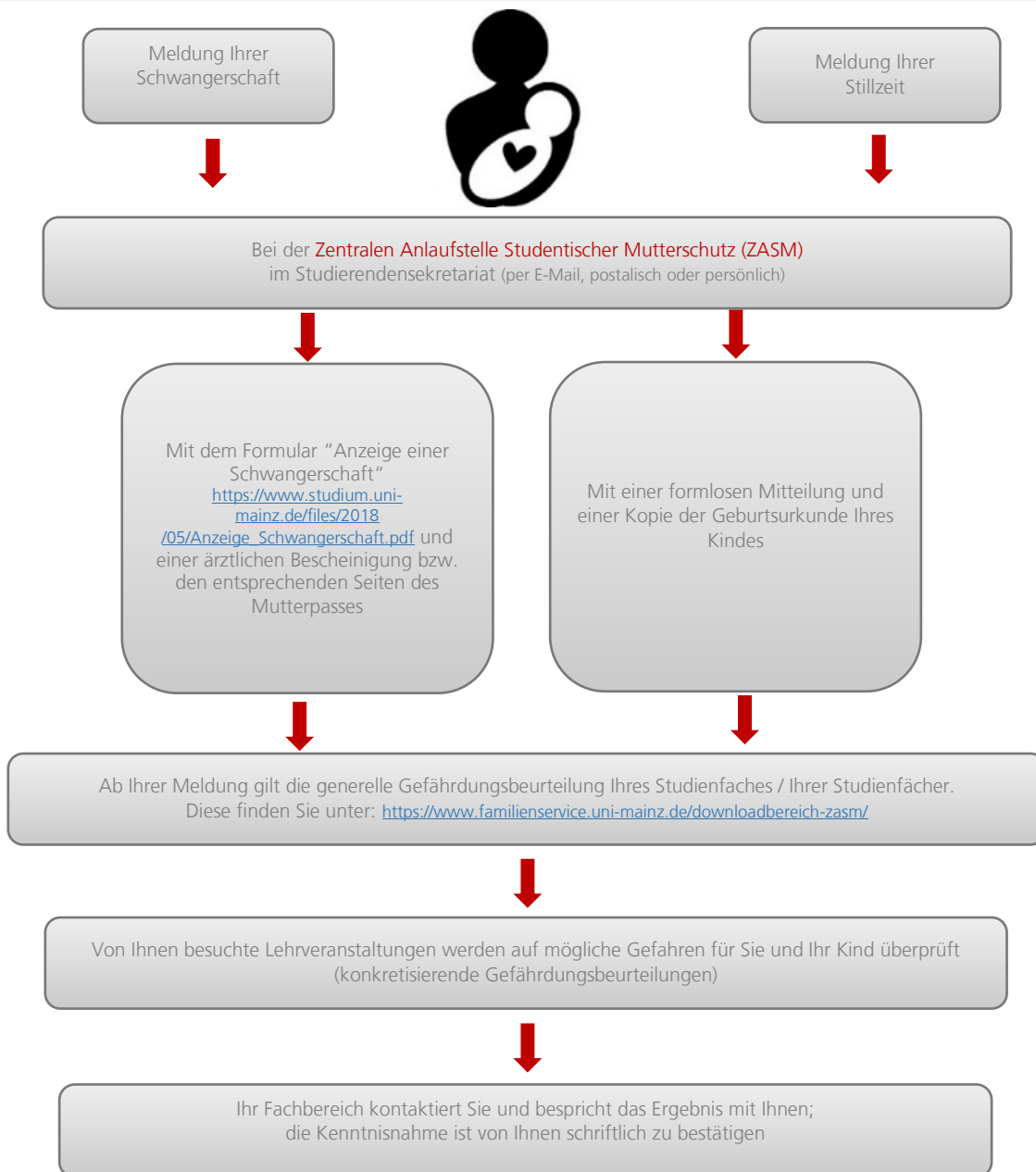


# Ich bin schwanger oder ich stille mein Kind

## Was ist zu tun und wer sind meine Ansprechpersonen?

### - Leitfaden für schwangere und stillende Studentinnen der JGU -



### Kontaktdaten

Zentrale Anlaufstelle Studentischer Mutterschutz:  
**ZASM – Studierendensekretariat**  
 Studierenden Service Center  
 Forum universitatis, Eingang 1, 1. OG  
 55099 Mainz  
 E-Mail: [studsek@uni-mainz.de](mailto:studsek@uni-mainz.de)  
 Tel: 06131 39-22122 (Hotline)  
<http://www.studium.uni-mainz.de/studsek/>

Für Beratungen zum Thema  
 Vereinbarkeit von Studium und Kind:

**Familien-Servicebüro**  
 Forum 3, Raum 00-312  
 E-Mail: [familien-servicebuero@uni-mainz.de](mailto:familien-servicebuero@uni-mainz.de)  
 Tel: 06131 39-24027  
<https://www.familien-service.uni-mainz.de/>



## Fakten zum Mutterschutz

- Seit dem 01.01.2018 fallen Studentinnen in den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes, soweit die Hochschule „Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt“ (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 MuSchG), also bei Prüfungen und bei Lehrveranstaltungen (einschließlich naturwissenschaftlicher Praktika oder Exkursionen). Von Ihnen im Rahmen ihres Studiums frei bestimmbare Tätigkeiten, wie z.B. Bibliotheksbesuche, Teilnahme an freien Vorlesungs- und Sportangeboten sowie empfohlene, aber nicht verpflichtende Praktika fallen nicht unter den Schutzbereich des Mutterschutzgesetzes.

Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzes: [https://download.uni-mainz.de/familienservicebuero/MuSchG\\_Gesetzestext/Gesetz%20zur%20Neuregelung%20des%20Mutterschutzrechts.pdf](https://download.uni-mainz.de/familienservicebuero/MuSchG_Gesetzestext/Gesetz%20zur%20Neuregelung%20des%20Mutterschutzrechts.pdf)

- Ihre Mutterschutzfrist beginnt i.d.R. sechs Wochen vor und endet acht Wochen nach der Geburt. Auch während der Stillzeit (maximal bis 12 Monate nach der Geburt) greift der Schutz des MuSchG.
- Während der Mutterschutzfrist sind Sie zudem von Lehrveranstaltungen und von Prüfungen automatisch freigestellt. Sie können sich aber ausdrücklich zu einer Teilnahme bereiterklären, wenn Sie dies möchten. Ihren Verzicht auf die Mutterschutzfrist können Sie formlos per Mail bei Ihrem Studienbüro oder Prüfungsamt erklären. Diese Erklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Der jeweilige Fachbereich ist in allen Fragen, die Ihre Studien- und Prüfungsplanung betreffen, Ihr richtiger Ansprechpartner. Die zuständigen Ansprechpersonen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle: [https://download.uni-mainz.de/familienservicebuero/JGU\\_Dokumente/JGU\\_Ansprechpartner\\_MuSchG\\_FB\\_Fakult%C3%A4ten\\_HS\\_Stand\\_15.06.2018.pdf](https://download.uni-mainz.de/familienservicebuero/JGU_Dokumente/JGU_Ansprechpartner_MuSchG_FB_Fakult%C3%A4ten_HS_Stand_15.06.2018.pdf)  
Diese sind zuständig für alle studien- und prüfungsrelevanten Fragen.

Wir wünschen Ihnen für die kommende Zeit alles Gute und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.